

Rezensionen - Critique - Recensioni - Rezensiuns

MOOR PIERRE, Droit administratif. Volume III: L'organisation des activités administratives. Les biens de l'Etat, Editions Staempfli & Cie, Berne 1992 (467 Seiten)

1992 ist der dritte Band des Verwaltungsrechts von Pierre Moor in französischer Sprache erschienen. Damit wird die **Werkreihe** - bestehend aus drei **Bänden** - abgeschlossen. Der Autor weist in einem Vorwort darauf hin, dass das Verwaltungsrecht vor die schwierigen Aufgabe der Lösung der Quadratur des Zirkels steht: dem Staat sollen Regeln auferlegt werden, um das Risiko der Willkür zu beseitigen. Gleichzeitig soll ihm auch die Freiheit gegeben werden, damit er bei seinen Aufgaben Erfolg hat (S. VII). Für das **Recht** besteht der einzig offene und fruchtbare Weg in der Vertiefung dessen, was sein Wesen ausmacht: eine **Methodologie der Macht** zu sein (S. VIII).

Der **erste Band** behandelt die allgemeinen Grundlagen, das heisst das **Verhältnis von Verwaltung und Verwaltungsrecht, die Rechtsordnung, die Gewaltenteilung, das Legalitätsprinzip, die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns sowie die Ungleichbehandlung und die Willkür**. Dieser erste Band ist für die gesetzgeberische Tätigkeit somit von ganz besonderer Bedeutung. Es ist dem Autor in diesem Teil gelungen, nicht nur die wesentlichen Elemente und Funktionen des Gesetzmässigkeitsgrundsatzes, sondern auch die sehr differenzierte - und nicht immer leicht nachvollziehbare - Rechtsprechung zu diesem Grundsatz überzeugend und kritisch darzustellen.

Der **zweite Band** untersucht die **Verwaltungsakte** und ihre Kontrolle. Im einzelnen werden die folgenden Punkte aufgegriffen: das **Verwaltungsrechtsverhältnis, die Verfügungen, die öffentlich-rechtlichen Verträge, die Planung und die Koordination sowie die finanzielle Verantwortung**. Unter dem Titel "Planung und Koordina-

tion" werden die wichtigsten Instrumente der Raumplanung und des Umweltschutzes verwaltungsrechtlich erschlossen (S. 287ff., S.313ff.).

Der **dritte Band** umfasst die **Organisation der Verwaltungstätigkeiten** und die **öffentlichen Sachen**. Die Thematik wird über das Verwaltungsrecht hinaus auf das Staatsrecht ausgeweitet, wie es schon bei den verwaltungsrechtlichen Lehrbüchern von André Grisel und Thomas Fleiner der Fall ist.

Dem föderalistischen Aspekt wird Rechnung getragen, indem die **Bundesverwaltung** (S. 26ff.) und die **Kantonsverwaltungen** (S. 42ff.) getrennt dargestellt werden.

Auf die **Wahl** und die **Aufgaben des Bundesrates** wird kenntnisreich eingegangen (S. 26ff.). Die Hauptaufgaben der Regierung werden kurz und einleuchtend geschildert (Regierungsfunktion, Rechtsprechungsfunktion - in der Schweiz immer noch recht stark gegeben -, Verwaltungsaufgaben).

Eingehend wird die **Dezentralisierung öffentlicher Aufgaben** erörtert (S. 47ff.), ausgehend von einem föderalistischen Ansatz, der auf die **Autonomie** der Verwaltungseinheiten ein besonderes Gewicht legt (S. 47ff.). Die Einräumung von Autonomie erscheint denn auch als Hauptmotiv für die Dezentralisierung (S. 49), die in den verschiedensten Formen geschieht (vor allem öffentlich-rechtliche Anstalt oder Stiftung, aber auch öffentlich-rechtliche Gesellschaften und Korporationen).

Ein Schwerpunkt der verwaltungsrechtlichen Forschung in der französischen Schweiz liegt bei der **Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Sektor und Privatsektor**, so auch im Werk von Pierre Moor (S. 91ff.). Hier wird mit Recht auf die politische Dimension hingewiesen. Angesichts der Dichte der staatlichen Interventionen geht es darum, die Unterstützung des privaten Sektors zu gewinnen, indem dieser mit mehr oder weniger ausgedehnten Aufgaben betraut wird. Ein weiterer Grund ist die Subsidiarität des staatlichen Engagements.

Ferner wird auf die **Stellung der Gemeinde** eingegangen (S. 155ff.). Es wird betont, dass die Gemeinde nicht nur eine eigene Verantwortungszuständigkeit, sondern auch eine direkte (demokratische) Legitimation hat. Ausserdem ist die Gemeinde eine **Institution des kantonalen**

Staatsrechts. Im Rahmen des kantonalen Rechts kann sie eigenes Recht setzen. Das schweizerische Gemeinderecht ist nicht vereinheitlicht - im Gegenteil: es bestehen 26 verschiedene kantonale Gemeindeordnungen. Der Grad der Autonomie variiert von Kanton zu Kanton: in Genf genießen die Gemeinden die geringste Autonomie (S. 60). Die Gemeinde ist an sich nicht eine Institution des Bundesrechts, auch wenn die Bundesverfassung sie in mehreren Bestimmungen erwähnt (v.a. Art. 43 und 44, vgl. auch Art. 31quinquies, 42quinquies, 110 Abs. 2, implizit auch Art. 60 BV). Die Existenz der Gemeinden ist für den Bund in jedem Fall ein Sachverhalt, auf dem eine Reihe von Rechtsnormen beruhen. Wenn für den Verfasser darin auch nicht eine Garantie im Sinne eines subjektiven Rechts erblickt werden kann, liegt mindestens eine **institutionelle Garantie des Faktums Gemeinde** vor (S. 160f).

Ausserdem wird das - hier aus Platzgründen - nicht näher rezensierte Recht des öffentlichen Dienstes, das Recht der öffentlichen Sachen, der öffentlichen Unternehmen und Anstalten sowie auch das Recht der formellen Enteignung erläutert (S. 203ff., S. 253ff., S. 329ff., S. 397ff.).

Das Werk wird durch ein übersichtliches **Sachregister** erschlossen, enthalten im dritten Band. Das **Literaturverzeichnis** wird jeweils den einzelnen Kapiteln vorangestellt, was die Lektüre erleichtert.

Die drei Bände des Verwaltungsrechts von Pierre Moor sind - umfassend und gleichzeitig konzis formuliert - auch für den deutschsprachigen Leser gut lesbar und ein Gewinn.

RUDOLF WERTENSCHLAG, BERN

